

Beschluss

Auf seiner 4686. Sitzung am 17. Januar 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Resolution 1455 (2003) vom 17. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002 und 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002,

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373 (2001) vollinhaltlich durchzuführen, so auch im Hinblick auf jedes Mitglied der Taliban und der Al-Qaida und sämtliche mit den Taliban und der Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung und Vorbereitung oder der Begehung terroristischer Handlungen oder an ihrer Unterstützung beteiligt waren, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern;

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen,

feststellend, dass bei der Verwirklichung der in Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), in Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) genannten Maßnahmen die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) in vollem Umfang zu berücksichtigen sind,

unter erneuter Verurteilung des Al-Qaida-Netzwerks und der anderen mit ihm verbundenen terroristischen Gruppen für die laufend von ihnen begangenen vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen,

in erneuter Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung aller Formen des Terrorismus und terroristischer Handlungen in den Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1438 (2002) vom 14. Oktober 2002, 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002 und 1450 (2002) vom 13. Dezember 2002,

bekräftigend, dass Akte des internationalen Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die Durchführung der mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) verhängten Maßnahmen zu verbessern;

2. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen in zwölf Monaten, erforderlichenfalls auch früher, weiter verbessert werden;

3. *betont*, dass die Koordinierung zwischen dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) verbessert und der Informationsaustausch zwischen ihnen verstärkt werden muss;

4. *ersucht* den Ausschuss, den Mitgliedstaaten die in Ziffer 2 der Resolution 1390 (2002) genannte Liste mindestens alle drei Monate zu übermitteln, und betont gegenüber allen Mitgliedstaaten, wie wichtig es ist, dass dem Ausschuss im Rahmen des Möglichen die Namen von Mitgliedern der Al-Qaida und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen samt Informationen, die ihre Identifizierung erlauben, übermittelt werden, sodass der Ausschuss die Aufnahme neuer Namen und Einzelheiten in seine Liste prüfen kann, es sei denn, dass die Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen dadurch kompromittiert würden;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, weiterhin vordringliche Schritte zu unternehmen, um durch den Erlass von Gesetzen oder gegebenenfalls Verwaltungsmaßnahmen die nach innerstaatlichen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften gegen ihre Staatsangehörigen und andere in ihrem Hoheitsgebiet operierende Personen oder Einrichtungen verhängten Maßnahmen durchzusetzen und zu verstärken, Verstöße gegen die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu verhindern und zu bestrafen und den Ausschuss über die Verabschiedung solcher Maßnahmen zu unterrichten, und bittet die Staaten, dem Ausschuss über die Ergebnisse aller diesbezüglichen Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, es sei denn, dass die Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen dadurch kompromittiert würden;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dem Ausschuss spätestens neunzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution einen aktualisierten Bericht über alle Schritte, die zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unternommen wurden, sowie über alle damit zusammenhängenden Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen vorzulegen, einschließlich einer umfassenden Zusammenstellung der eingefrorenen Vermögenswerte der in der Liste aufgeführten Personen und Einrichtungen innerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, es sei denn, dass die Ermittlungen oder die Durchsetzungsmaßnahmen dadurch kompromittiert würden;

7. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *auf*, mit dem Ausschuss und mit der in Ziffer 8 genannten Überwachungsgruppe zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie dem Ausschuss die von ihm entsprechend sämtlicher einschlägiger Resolutionen angeforderten Informationen übermitteln und so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen bereitstellen, die die ordnungsgemäße Identifizierung aller in der Liste aufgeführten Personen und Einrichtungen erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, nach der Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, erneut fünf Sachverständige zu ernennen, wobei er sich nach Möglichkeit und soweit angezeigt auf die Sachkenntnis der Mitglieder der Überwachungsgruppe nach Ziffer 4 a) der Resolution 1363 (2001) stützt, mit dem Auftrag, die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten zu überwachen und sachdienlichen Hinweisen auf eine etwaige unvollständige Durchführung dieser Maßnahmen nachzugehen;

9. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses, dem Rat mindestens alle neunzig Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und der Überwachungsgruppe ausführlich mündlich Bericht zu erstatten, mit der Maßgabe, dass diese Aktualisierungen eine Zusammenfassung der Fortschritte bei der Vorlage der Berichte enthalten, die in Ziffer 6 der Resolution 1390 (2002) und in Ziffer 6 dieser Resolution genannt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Überwachungsgruppe und der Ausschuss sowie sein Vorsitzender Zugang zu ausreichenden Sachkenntnissen und Ressourcen haben, soweit sie diese zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;

11. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls einen Besuch ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollstän-

dige und wirksame Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur Durchführung aller einschlägigen Ratsresolutionen zu ermutigen;

12. *ersucht* die Überwachungsgruppe, binnen dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution ein detailliertes Arbeitsprogramm vorzulegen und dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten Leitlinien zur formalen Gestaltung der in Ziffer 6 genannten Berichte zu geben;

13. *ersucht* die Überwachungsgruppe *außerdem*, dem Ausschuss zwei schriftliche Berichte über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen vorzulegen, den ersten bis zum 15. Juni 2003 und den zweiten bis zum 1. November 2003, und den Ausschuss auf dessen Wunsch zu unterrichten;

14. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden bis zum 1. August 2003 und bis zum 15. Dezember 2003 dem Rat ausführliche mündliche Bewertungen der Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten zu geben, auf der Grundlage der in Ziffer 6 dieser Resolution, in Ziffer 6 der Resolution 1390 (2002) und in allen einschlägigen Teilen der nach Resolution 1373 (2001) vorgelegten Berichte der Mitgliedstaaten sowie im Einklang mit transparenten Kriterien, die vom Ausschuss festzulegen und allen Mitgliedstaaten zu übermitteln sind, und zusätzlich die ergänzenden Empfehlungen der Überwachungsgruppe zu prüfen, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu empfehlen, die vom Rat zu prüfen sind;

15. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auf der Grundlage der in Ziffer 14 genannten mündlichen Bewertungen, die er dem Rat über seinen Vorsitzenden gibt, eine schriftliche Bewertung der Schritte, die von den Staaten zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen ergriffen wurden, auszuarbeiten und im Rat zu verteilen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4686. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4706. Sitzung am 13. Februar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Kolumbiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Resolution 1465 (2003) vom 13. Februar 2003

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* den Bombenanschlag vom 7. Februar 2003 in Bogotá, der zahlreiche Todesopfer und Verletzte gefordert hat, und betrachtet diese Tat, wie jeden Akt des Terrorismus, als Bedrohung des Friedens und der Sicherheit;

2. *bekundet* dem Volk und der Regierung Kolumbiens sowie den Opfern des Bombenanschlags und ihren Angehörigen *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;